



Ortsverbandssatzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Heinsberg

09.04.2026

Schreibweise des Parteinamens

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auch in der Ortsverbandssatzung der Parteiname und die Schreibweisen in Großbuchstaben vereinheitlicht.

Demnach heißt es:

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“

„DIE GRÜNEN“

„GRÜNE“

Präambel

(1) Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband Heinsberg.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Heinsberg ist ein Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Heinsberg, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Heinsberg. Sein Tätigkeitsgebiet ist Stadt(gebiet) Heinsberg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.



- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Ortsverband. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein Mitglied aufgenommen werden, das seinen Wohnsitz nicht in Stadtgebiet Heinsberg hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
- (6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, ...
 - a. ...an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z. B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
 - b. ...an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.



- c....im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald das wahlfähige Alter erreicht ist.
- d. ...sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- e. ...innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, ...

- a....den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
- b. ...seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
- c. ...Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Heinsberg leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Ortsverband. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

\$ 4 Mitarbeit

- (1) „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN “ ermöglichen die Form der freien Mitarbeit. Die Mitgliederversammlung bzw. der Ortsverband kann zu Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (2) Freie Mitarbeit endet bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der Parteisatzung, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Freie Mitarbeiter*innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ delegiert werden.



§ 5 Organe des Ortsverbandes

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind.
- (3) Die Organe des Ortsverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung (GO) beschließen, die für die Organe des Ortsverbandes verbindlich ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch eine Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (3) Der Vorstand versendet die Einladung 2 Wochen vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit wird vom Vorstand beschlossen und muss in der Einladung begründet werden.
- (4) Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.



- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt, den Vorstandsbericht und die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer*innen und die Bewerber*innen für die Kommunalwahlen. Vor der Beschlussfassung über den Finanzbericht des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Kassenprüfer*innen entgegen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind möglichst 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend weiter. Später gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens an:
 - zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau
 - ein*e Kassierer*in

Zudem können folgende Ämter gewählt werden:

- ein*e Schriftführer*in
- ein*e politische*r Geschäftsführer*in
- bis zu vier Beisitzer*innen

Der Vorstand soll mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

- (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Ortsverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Ortsverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



- (3) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung, wem die Außendarstellung obliegt, trifft der Vorstand eigenständig. Eine (anlassbezogene) Delegation auch außerhalb des Vorstands ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Vorstandsmitglieder können über die Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich. Die betroffenen Vorstandsmitglieder bekommen bei der Mitgliederversammlung die Möglichkeit einer Anhörung. Nachwahlen sind möglich.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Mindestens einmal jährlich, spätestens vor den Neuwahlen des Ortsvorstands, wird die Kasse von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen geprüft.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt alle zwei Jahre.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen geheim und schriftlich.
- (2) Für weitere Ämter oder Mandate i.R. von Kommunalwahlen legt die Mitgliederversammlung das Wahlverfahren fest.



- (3) Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen dritten Wahlgang findet eine Wahl zwischen den Bewerber*innen mit dem besten und dem zweitbesten Ergebnis statt. Bei Stimmengleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 10 Mindestparität

- (1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauenplatz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.
- (4) Die weiblichen Mitglieder des Ortsverbandes können besondere Versammlungen durchführen.
- (5) Näheres regelt das Frauenstatut.

§ 11 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 12 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 - Frauenstatut
 - Finanzordnung
 - Schiedsgerichtsordnung



Wenn der Ortsverband kein Frauenstatut/ keine Finanzordnung/ keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut/ die Finanzordnung/ die Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes, ersatzweise des Landesverbandes.

- (2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung
- (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Der Ortsverband ist aufgelöst, wenn mindestens 4/5 der per Urabstimmung abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen
- (3) Das Vermögen fällt im Falle der Auflösung dem Kreisverband zu.

§ 14 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung, ihre Bestandteile, Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 09.04.2026